## § 519 Einrede des Notbedarfs

- (1) Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne dass sein angemessener Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.
- (2) Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.
- 1 Seinen gegen das Erfüllungsverlangen des Versprechensempfängers eingewandten Notbedarf gemäß § 519 I belegt der Schenker im Streitfalle<sup>1</sup>. Wenn gegenüber mehreren Beschenkten Leistungsver-

<sup>4</sup> Vgl oben § 516 Rdn 10.

<sup>5</sup> BGHZ 169, 377 = NJW-RR 2007, 488, 489 f = MDR 2007, 704.

<sup>6</sup> BGH NJW 1986, 2107, 2108.

<sup>7</sup> Siehe Staudinger/Wimmer-Leonhardt (2005), § 516 Rn 132 ff, 138 ff.

<sup>8</sup> Siehe MK-BGB/Koch, § 518 Rn 9 ff mwN, selbst allerdings Leistungserfolg verlangend.

<sup>1</sup> Staudinger/Chiusi (2013), Rn 7.

weigerung in Frage kommt, muss der Schenker auch die Rangfolge gemäß § 519 II nachweisen. Bestreitet der Schenker, dass es einen weiteren Versprechensempfänger gebe, weist der Beschenkte ihn nach.

Verlangt der im Rechtsstreit unterlegene Versprechensempfänger später erneut Vollzug der Schenkung, weist er die notwendige Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schenkers nach<sup>2</sup>. Dieser Übergang der Beweislast erklärt sich daraus, dass zunächst einmal das rechtskräftige Urteil zugunsten des Schenkers besteht<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Zust Erman/Hähnchen, Rn 2; MK-BGB/Koch, Rn 3; Staudinger/Chiusi (2013), § 516 Rn 349.

<sup>3</sup> Baumgärtel, in: Baumgärtel, 2. Aufl, § 519 Rn 2.

<sup>1</sup> MK-BGB/Koch, Rn 1.

<sup>1</sup> S zu dem Streit Erman/Hähnchen, Rn 2 f; MK-BGB/Koch, Rn 2 ff; PWW/M. Stürner, Rn 2; Staudinger/Chiusi (2013), Rn 3 ff.

<sup>1</sup> Staudinger/Wimmer-Leonhardt (2005), § 521 Rn 1.